

Start Vernehmlassung

Vielen Dank, dass Sie an der Vernehmlassung teilnehmen.

Sie können das Ausfüllen des Fragebogens jederzeit unterbrechen, Ihre Antworten bleiben gespeichert. Ihre Antworten werden der Gesundheitsdirektion erst nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist übermittelt. Sie werden zusammen mit den Angaben zu Ihrer Person weitergeleitet. Die Vernehmlassung ist demnach nicht anonym.

Zur Archivierung Ihrer Antworten können Sie ein PDF generieren:

- PDF/alle: Es wird ein PDF mit allen Fragen generiert, auch jene, die Sie nicht ausgefüllt haben.
- PDF/Filter: Das PDF enthält nur Fragen, die Sie ausgefüllt haben.

Wir empfehlen Ihnen die Version PDF/Filter.

Kontaktangaben

Sie nehmen für folgende Organisation an der Vernehmlassung teil: SP (Politische Parteien)

Bitte geben Sie uns eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen an:

Vorname und Name:	SP Kanton Zürich, Felix Stocker
Adresse:	Gartenhofstrasse 15, 8004 Zürich
Telefon:	044 578 10 07
E-Mail:	fstocker@spzuerich.ch

Grundsätzliche Zustimmung

Sind Sie grundsätzlich mit der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) einverstanden?

	eher einverstanden
--	--------------------

Bemerkungen:

Verbesserungsvorschläge: Die IPV soll nach der definitiven Berechnung automatisch an die Versicherungen aller berechtigten Personen ausbezahlt werden. Es sei denn, eine Person verzichtet aktiv darauf.

Die unteren (und mittleren) Einkommen sollten noch weiter entlastet werden. Deshalb soll die Referenzprämie auf mind. 80% der Durchschnittsprämie festgelegt werden.

Paragraph 3, Abs.3 Die Reduktion bei Ehepaaren/ eingetragenen Partner*innen soll aufgehoben werden wegen der Umsetzung der Individualbesteuerung.

Die Vermögensobergrenze soll analog Ergänzungsleistungen festgelegt werden (100'000 CHF für Einzelpersonen, 200'000 CHF für Ehepaare, 50`000 CHF/ Kind). Dies weil zum Beispiel Rentner*innen, die wegen Selbständigkeit keine 2. Säule haben, mehr Vermögen ausweisen, ohne unbedingt ein grosses Einkommen zu haben und somit auf IPV angewiesen sind.

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) vom 29.4.2019

Geltendes Recht

*Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. September 2016 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. Februar 2019, beschliesst*

Vorentwurf

*(Änderung vom, IPV)
Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom, beschliesst*

Erläuterung

Gesetzestitel und Kürzel werden unverändert weitergeführt.

Sind Sie mit der Änderung einverstanden?

--	--

Bemerkungen:

Verbesserungsvorschläge:

b Referenzprämie

Geltendes Recht

§ 4. ¹ Die Referenzprämie entspricht 60% der jeweiligen regionalen Durchschnittsprämie.

² Würden mit einer Referenzprämie von 60% voraussichtlich mehr als 30% der Versicherten eine Prämienverbilligung erhalten, wird die Referenzprämie entsprechend erhöht.

³ Ist die Bruttoprämie einer anspruchsberechtigten Person tiefer als die Referenzprämie, erhält sie höchstens die Bruttoprämie als Prämienverbilligung.

Vorentwurf

§ 4. ¹ Der Regierungsrat legt die Referenzprämie für jedes Jahr in einer Bandbreite von 60-80% der jeweiligen regionalen Durchschnittsprämie fest.

² Es wird angestrebt, dass 30% der Versicherten eine Prämienverbilligung erhalten.

³ Unverändert

Erläuterung

Die Referenzprämie ist heute gesetzlich als 60% der regionalen Durchschnittsprämie definiert. Die Differenz zwischen der Referenzprämie und dem Eigenanteil wird als IPV ausbezahlt.

Eine Erhöhung der Referenzprämie ist das wirksamste Instrument, um die Einkommensgrenzen zu senken und zugleich die IPV gezielt für Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen zu erhöhen. Gleichzeitig werden aufgrund der Mindestvorgabe des Bundes die zu Verfügung stehenden Mittel steigen. Eine Erhöhung um einen festen Prozentsatz ist daher wegen der jährlichen Schwankungen der verschiedenen, die IPV mitbestimmenden Parameter nicht zielführend. Es wird deshalb vorgesehen, dass der Regierungsrat die Referenzprämie jedes Jahr innerhalb einer Bandbreite von 60-80% der RDP festlegt. Grundsätzlich wird eine stabile Referenzprämie angestrebt, so dass rund 30% der Versicherten eine Prämienverbilligung erhalten und die Höhe der individuellen Prämienverbilligung bei gleichbleibenden Einkommen vergleichbar ist.

[weiterführende Informationen](#)

Sind Sie mit der Änderung einverstanden?

	eher nicht einverstanden
--	--------------------------

Bemerkungen: Die tiefen und mittleren Einkommen müssen durch die Prämienverbilligung noch mehr entlastet werden.

Verbesserungsvorschläge: Abs 1: der Regierungsrat lege die Referenzprämie für jedes Jahr auf mindestens 80% der jeweiligen regionalen Durchschnittsprämie fest.
Abs 2: ergibt sich aus dem Sozialziel und ist somit von der Lohnverteilung in der Bevölkerung abhängig. Dieser Absatz erübrigt sich daher bzw. würde im Widerspruch zum Sozialziel stehen.

c Einkommensobergrenze

Geltendes Recht



Vorentwurf

§ 5a. ¹ Der Regierungsrat kann Einkommensobergrenzen festlegen.

² Für die Personengruppen gemäss § 6 gilt eine gemeinsame Einkommensobergrenze, die entsprechend der Anzahl und der Art der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt ist.

³ Liegt das Einkommen über der Einkommensobergrenze, so haben die betreffende Person beziehungsweise die Personengruppen gemäss § 6 keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Erläuterung

Primär soll die vorgesehene flexible Erhöhung der Referenzprämie die Einkommensgrenzen senken. Schätzungen bezüglich der Mindestvorgabe des Bundes zeigen, dass in Zukunft deutlich mehr Mittel für die Prämienverbilligung eingesetzt werden müssen. Dies würde zu einer höheren Bezügerquote führen. Damit nicht deutlich mehr als 30% der Versicherten eine Prämienverbilligung erhalten (siehe den heutigen § 4 Abs. 2 EG KVG) und gleichzeitig die Einkommensgrenzen nicht übermässig ansteigen, wird jedoch eine ergänzende Einkommensobergrenze benötigt.

Wenn die Einkommensgrenzen nach der Anpassung der Referenzprämie nach wie vor zu hoch sind, soll der Regierungsrat die Möglichkeit haben, für das betreffende Jahr eine nach Haushaltsgrösse differenzierte Einkommensobergrenze festzulegen. Die durch eine Obergrenze freiwerdenden Mittel kommen gezielt

Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zugute. Durch den tieferen Eigenanteilsatz erhalten sie mehr IPV.

[weiterführende Informationen](#)

Sind Sie mit dem neuen Paragraphen einverstanden?

	gar nicht einverstanden
--	-------------------------

Bemerkungen:

Durch das Sozialziel wird eine Einkommensobergrenze hinfällig. Wichtig ist, dass der Nicht-Bezug bei den tiefen und mittleren Einkommen minimiert wird.

Verbesserungsvorschläge: Streichung, da hinfällig.

Sozialziel gemäss KVG

Geltendes Recht



Vorentwurf

§ 7a. ¹ Der Regierungsrat legt das Sozialziel im Sinne von Art. 65 Abs. 1ter KVG in der Form des Eigenanteils gemäss § 3 fest. Vorbehalten bleiben die Vermögensgrenzen gemäss § 3 Abs. 5 und die Einkommensobergrenzen gemäss § 5a.

Erläuterung

Aufgrund des indirekten Gegenvorschlags zur «Prämien-Entlastungs-Initiative» auf Bundesebene und der damit einhergehenden Änderung des KVG ist ein Sozialziel im kantonalen Recht zu verankern. Das Sozialziel hält fest, welchen Anteil die Krankenkassenprämie am massgebenden Einkommen höchstens ausmachen darf (vgl. Art. 65 Abs. 1ter KVG). Der Eigenanteil nach kantonalem Recht ist der Prozentsatz des massgebenden Einkommens, den die Versicherten selbst für ihre Krankenkassenprämie aufwenden

müssen. Beide Werte entsprechen dem gleichen Anteil des massgeblichen Einkommens, sind also inhaltsgleich. Es bietet sich somit an, im Kanton Zürich den Eigenanteil gleichzeitig als bundesrechtliches Sozialziel festzulegen.

Ausdrücklich vorbehalten werden die Vermögensgrenzen gemäss § 3 Abs. 5 und die Einkommensobergrenzen gemäss § 5a. Wäre eine Person zwar auf der Grundlage ihres Eigenanteils zur Prämienverbilligung berechtigt, liegt ihr Vermögen aber über der Vermögensgrenze oder ihr Einkommen über der Einkommensobergrenze, so erhält sie keine Prämienverbilligung.

[weiterführende Informationen](#)

Sind Sie mit dem neuen Paragraphen einverstanden?

	gar nicht einverstanden
--	-------------------------

Bemerkungen: Das Sozialziel soll im Gesetz geregelt werden.

Verbesserungsvorschläge: Paragraph 7.a, Absatz 1: Der Eigenanteil darf 10% des massgebenden Einkommens nicht überschreiten.

Provisorische und definitive Bestimmung der Prämienverbilligung

Geltendes Recht

§ 19. ¹ Die SVA überweist den Versicherern 60-80% der nach den vorstehenden Bestimmungen bestimmten Prämienverbilligung. Der Regierungsrat bestimmt den Prozentsatz.

² Liegt die Steuereinschätzung für das Anspruchsjahr vor, bestimmt die SVA gestützt darauf die Prämienverbilligung definitiv und gleicht die Differenz mit dem Versicherer aus.

Vorentwurf

§ 19. ¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Eine Person, die eine Prämienverbilligung beantragt, kann in ihrem Antrag gemäss §18 verlangen, dass auf eine provisorische Bestimmung und Überweisung der Prämienverbilligung verzichtet wird.

Erläuterung

Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.

Neuer Absatz 3: Die potenziell anspruchsberechtigten Personen erhalten die Möglichkeit, auf ihrem Antrag aktiv auf eine provisorische Auszahlung zu verzichten («Opt-Out-Modell»). Mit der Wahl dieses Modells können Rückforderungen gänzlich ausgeschlossen werden.

[weiterführende Informationen](#)

Sind Sie mit der Änderung einverstanden?

	gar nicht einverstanden
--	-------------------------

Bemerkungen:

Laut Rückmeldung des Regierungsrates gab es 2021 einen Nichtbezug von 20-25%. Deshalb gibt es hier einen dringenden Handlungsbedarf. Die Auszahlung der Prämienverbilligung sollte automatisch erfolgen. Nur damit können alle Menschen erreicht werden.

Verbesserungsvorschläge:

Nach der definitiven Berechnung soll die IPV automatisch an die Versicherung der Anspruchsberechtigten ausgezahlt werden. Auch wenn die betroffenen Person zuvor keinen Antrag gestellt hat. Es sei denn, die Person verzichtet aktiv darauf (opt out).

So kann die Nicht-Bezugsquote gesenkt werden und Personen, die dringend auf IPV angewiesen sind, aber mit dem Antragsverfahren überfordert sind, können entlastet werden. Zu Beginn führt das zu einer verzögerten Auszahlung bei Personen die keinen Antrag gestellt haben. Dieses Problem wird sich aber nach ein paar Jahren entschärfen bei Personen die über längere Zeit Anspruch auf IPV haben.

Verwirkung und Verjährung

Geltendes Recht

Verjährung

§ 21. ¹ Gesuche um Ausrichtung oder Anpassung einer Prämienverbilligung können bis 31. März des auf das Anspruchsjahr folgenden Jahres gestellt werden.

² Rückforderungsansprüche verjähren in einem Jahr, nachdem die sie begründenden Tatsachen bekannt geworden sind, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit Ausrichtung der Beiträge.

Vorentwurf

Verwirkung und Verjährung

§ 21. ¹ Unverändert.

² Rückforderungsansprüche verjähren ein Jahr, nachdem die sie begründenden Tatsachen bekannt geworden sind, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.

³ Der Differenzausgleich mit einem Versicherer (§ 19 Abs. 2) verjährt ein Jahr, nach dem Vorliegen der Steuereinschätzung, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.

Erläuterung

§ 21 enthält im Absatz 1 einen Verwirkungs-, nicht einen Verjährungstatbestand, weshalb der Sachtitel ergänzt wird.

Absatz 1 bleibt unverändert.

Absatz 2 wird griffiger und präziser formuliert.

Das Gesetz weist derzeit eine Lücke betreffend die Verjährung des Differenzausgleichs (§ 19 Abs. 2 EG KVG) auf. Diese wird mit dem neuen Absatz 3 geschlossen.

[weiterführende Informationen](#)

Sind Sie mit der Änderung einverstanden?

<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> völlig einverstanden
--------------------------	--

Bemerkungen:

Verbesserungsvorschläge:

Bundes- und Kantonsbeitrag

Geltendes Recht

§ 24. ¹ Die Prämienverbilligungen werden durch den Bundesbeitrag und durch einen Beitrag des Kantons finanziert.

² Der Bundesbeitrag darf nicht für folgende Aufwendungen verwendet werden:

a. bei Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe: Übernahme der durch die Prämienverbilligung nicht

gedeckten Prämien gemäss § 15 Abs. 1,
b. bei Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen: Prämienverbilligung gemäss § 14,
c. Entschädigung der SVA gemäss § 25 Abs. 1.
³ Der Kantonsbeitrag beträgt im Vierjahresdurchschnitt mindestens 80% des voraussichtlichen Bundesbeitrags gemäss Art. 66 KVG. Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag fest.

Vorentwurf

§ 24. ¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Der Kantonsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Mindestbeitrag nach Art. 65 Abs. 1^{quater} bis 1^{octies} KVG, der Entschädigung der SVA gemäss § 25 Abs. 1 und den Entschädigungen der Versicherer gemäss § 27 Abs. 1.

Erläuterung

Die Änderungen im KVG aufgrund des indirekten Gegenvorschlags zur «Prämien-Entlastungs-Initiative» bedingen gewisse Anpassungen im § 24 EG KVG, um mit der insgesamt steigenden Komplexität der Gesetzgebung zur Prämienverbilligung Missverständnisse zu verhindern bzw. Klarheit zu schaffen.

Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.

Absatz 3: Der Bund legt inskünftig einen absoluten Betrag fest, den ein Kanton pro Jahr mindestens für die Prämienverbilligung ausrichten muss. Gesetzlich definiert ist, dass dieser Mindestbeitrag zwischen 3,5% und 7,5% der kantonalen Kosten der obligatorischen Kranken- und Pflegeversicherung (OKP-Kosten) beträgt. Je höher die Prämienbelastung der einkommensschwächsten 40% der Haushalte eines Kantons ist, desto näher liegt der Mindestbeitrag bei 7,5%.

Dieser bundesrechtliche Mindestbeitrag darf nicht für die Entschädigung der Verluſtscheine (§ 27 Abs. 1 EG KVG) und die Entschädigung der SVA (§ 25 Abs. 1 EG KVG) verwendet werden. Diese Entschädigungen müssen aber – wie bisher – auch vom Kanton getragen werden. Der Kantonsbeitrag enthält deshalb neben dem bundesrechtlichen Mindestbeitrag zusätzlich die Entschädigung der SVA gemäss § 25 Abs. 1 EG KVG und die Entschädigungen der Versicherer gemäss § 27 Abs. 1 EG KVG.

[weiterführende Informationen](#)

Sind Sie mit der Änderung einverstanden?

	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

Verbesserungsvorschläge:

Vollzug

Geltendes Recht

§ 25. ¹ Die SVA führt die Prämienverbilligung durch. Sie erhält eine kostendeckende Entschädigung zulasten des Gesamtbetrags für die Prämienverbilligung.

² Sie ist für den Datenaustausch gemäss Art. 65 Abs. 2 KVG zuständig.

Vorentwurf

§ 25. ¹ Die SVA führt die Prämienverbilligung durch. Sie erhält eine kostendeckende Entschädigung zulasten des Kantonsbeitrags für die Prämienverbilligung.

² Unverändert.

Erläuterung

Absatz 1: Präzisierung, die durch die Änderungen im KVG notwendig wurde.
Absatz 2 bleibt unverändert.

Sind Sie mit der Änderung einverstanden?

<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> völlig einverstanden
--------------------------	--

Bemerkungen:

Verbesserungsvorschläge:

Verlustscheine für unbezahlte Prämien

Geltendes Recht

§ 27. ¹ Die Entschädigung der Versicherer für Verlustscheine und andere Rechtstitel gemäss Art. 64 a Abs. 4 KVG geht zulasten des Gesamtbetrags für die Prämienverbilligung.

² Der Versicherer gibt der SVA die Personen bekannt, die wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betrieben werden (Art. 64 a Abs. 2 KVG). Die SVA leitet die Betreibungsanzeige an die zuständige Gemeinde weiter.

Vorentwurf

§ 27. ¹ Die Entschädigung der Versicherer für Verlustscheine und andere Rechtstitel gemäss Art. 64 a Abs. 4 KVG geht zulasten des Kantonsbeitrags.

² Unverändert.

Erläuterung

Absatz 1: Präzisierung, die durch die Änderungen im KVG notwendig wurde.
Absatz 2 bleibt unverändert.

Sind Sie mit der Änderung einverstanden?

<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> völlig einverstanden
--------------------------	--

Bemerkungen:

Verbesserungsvorschläge:

Ausgleichsvariante 1: Prämienverbilligungsfonds

Ausgleich der Mindestvorgabe des Bundes

Geltendes Recht

Vorentwurf

§ 24a. ¹ Sind in einem bestimmten Jahr weniger finanzielle Mittel für die Prämienverbilligung ausbezahlt als an den Betrag gemäss Art. 65 Abs. 1^{quater} KVG anrechenbar, so wird die Differenz dem Prämienverbilligungsfonds zugewiesen und in den vier Folgejahren zusätzlich zum Kantonsbeitrag nach § 24 Abs 3 für die Prämienverbilligung budgetiert und verwendet.

² Sind die anrechenbaren Ausgaben in einem bestimmten Jahr höher als der Betrag gemäss Art. 65 Abs. 1^{quater} KVG so wird die Differenz aus dem Prämienverbilligungsfonds gedeckt, soweit dies nicht zu einer Verschuldung des Fonds führt.

Erläuterung

Der Fonds im Eigenkapital dient als Ausgleichsmechanismus zur überjährigen Einhaltung der bundesrechtlichen Mindestvorgabe. Unterschreitungen werden in den Fonds eingelegt, dort zweckgebunden «zwischenlagert» und in den Folgejahren für die Finanzierung höherer Prämienverbilligungen entnommen. Bei einem positiven Fondsbestand (Verschuldung wird gesetzlich ausgeschlossen) werden Überschreitungen der Mindestvorgabe aus dem Fonds finanziert.

Die kumulierten Über- und Unterschreitungen werden in der Fondsrechnung als Einlagen und Entnahmen verbucht. Mithin lässt sich mit dem Fondsbestand transparent nachweisen, dass der Kanton Zürich die bundesrechtlichen Vorgaben über einen Zeitraum von jeweils vier Jahren einhält.

[weiterführende Informationen](#)

Sind Sie mit dem neuen Paragraphen einverstanden?

	eher einverstanden
--	--------------------

Bemerkungen:

Verbesserungsvorschläge:

Zweck und Verwaltung

Geltendes Recht



Vorentwurf

§ 29a. ¹ Zum Zweck des Ausgleichs der jährlichen Mindestfinanzierung der Prämienverbilligung durch den Kanton (§ 24 Abs. 3) wird ein Spezialfonds geschaffen.
² Der Fonds wird durch die Direktion verwaltet.

Erläuterung

Zu den minimalen Festlegungen, die zu einem Spezialfonds auf Gesetzesstufe gemacht werden müssen, gehören der Zweck und die Zuständigkeit zur Verwaltung.

Der Fonds im Eigenkapital des Kantons dient als Ausgleichsmechanismus zur überjährigen Einhaltung der bundesrechtlichen Mindestvorgabe. Unterschreitungen werden in den Fonds eingelegt, dort zweckgebunden «temporär zwischengelagert» und in den Folgejahren für die Finanzierung höherer Prämienverbilligungen entnommen. Bei einem positiven Fondsbestand (Verschuldung wird gesetzlich ausgeschlossen, vgl. § 29c) werden Überschreitungen der Mindestvorgabe aus dem Fonds finanziert.

Sind Sie mit dem neuen Paragraphen einverstanden?

	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

Verbesserungsvorschläge:

Einlagen und Entnahmen

Geltendes Recht



Vorentwurf

§ 29b. ¹ Die Einlagen und Entnahmen richten sich nach § 24a.

² Die Direktion beschliesst, unabhängig von ihrer Höhe, abschliessend über Entnahmen aus dem Fonds.

Erläuterung

Der neue § 29b enthält weitere minimal notwendigen Regelungen zum Spezialfonds.

Die Einlagen und Entnahmen sind bereits im neuen § 24a geregelt, so dass darauf verwiesen werden kann.

Entnahmen aus einem Spezialfonds bedingen einen Beschluss einer zuständigen Behörde. Angesichts des engen gesetzlichen Rahmens von Einlagen und Entnahmen aus dem Fonds, der sich aus dem Bundesrecht ergibt, soll die Gesundheitsdirektion für diesen Beschluss zuständig sein. Mit dieser Finanzdelegation an die Gesundheitsdirektion wird das fakultative Finanzreferendum ausgeschlossen.

Sind Sie mit dem neuen Paragraphen einverstanden?

<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> völlig einverstanden
--------------------------	--

Bemerkungen:

Verbesserungsvorschläge:

Verschuldung

Geltendes Recht



Vorentwurf

§ 29c¹ Der Fonds kann sich nicht verschulden.

Erläuterung

Der Prämienverbilligungsfonds kann sich nicht verschulden. Ist der Fondsbestand null, hat der Kanton Zürich kumuliert die Mindestvorgabe des Bundes gemäss KVG erfüllt.

Sind Sie mit dem neuen Paragraphen einverstanden?

	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

Verbesserungsvorschläge:

Ausgleichsvariante 2: Gesetzlicher Automatismus in der Budgetierung

Ausgleich der Mindestvorgaben des Bundes

Geltendes Recht



Vorentwurf

§ 24a. Sind in einem bestimmten Jahr weniger finanzielle Mittel für die Prämienverbilligung ausbezahlt als an den Betrag gemäss Art. 65 Abs. 1^{quater} KVG anrechenbar, so wird die Differenz in den vier Folgejahren zusätzlich zum Kantonsbeitrag nach § 24 Abs. 3 für die Prämienverbilligung budgetiert.

Erläuterung

Es wird im neuen § 24a gesetzlich festgelegt, dass Unterschreitungen der Mindestvorgabe in den vier Folgejahren (entsprechend der KEF-Periode) zusätzlich budgetiert und der Mindestbeitrag so überjährig eingehalten wird.

[weiterführende Informationen](#)

Sind Sie mit dem neuen Paragraphen einverstanden?

	gar nicht einverstanden
--	-------------------------

Bemerkungen:

Dieses Vorgehen ist weniger transparent.

Verbesserungsvorschläge:

Auswahl Ausgleichsvarianten

Welche der beiden Ausgleichsvarianten bevorzugen Sie? (Bitte kreuzen Sie diejenige Variante an, die Sie bevorzugen.)	Ausgleichsvariante 1: Prämienverbilligungsfonds Ausgleichsvariante 2: «Gesetzlicher Automatismus» in der Budgetierung keine Antwort/weiss nicht
---	---

Bemerkungen:

Absenden der Vernehmlassungsantwort

Wenn Sie nun auf «Absenden» drücken, werden Ihre Vernehmlassungsantworten definitiv gespeichert, und Ihr Zugangsschlüssel zum Online-Antwortformular wird gesperrt.

Zur Archivierung Ihrer Antworten empfehlen wir Ihnen, ein PDF zu erstellen. Nach dem Absenden Ihrer Antworten können Sie kein PDF mehr erzeugen.

- PDF/alle: Es wird ein PDF mit allen Fragen erstellt, auch jene, die Sie nicht ausgefüllt haben.
- PDF/Filter: Das PDF enthält nur Fragen, die Sie ausgefüllt haben. Wie empfehlen Ihnen diese Variante.